



# SCHWENK Putztechnik

# AKTUELL

Informationen für unsere Partner am Bau

## Neue europäische Putznormung Teil 1

Sachstandsbericht, Stand Dezember 2004

### Inhalt

- Vorbemerkung .....Seite 2
- Warum europäische Normen? .....Seite 2
- Die übergeordneten Aufgaben der harmonisierten europäischen Normen .....Seite 3
- Stand der europäischen Putznormung (Dez. 04) .....Seite 4
- EN 998-1  
Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau  
Teil 1: Putzmörtel .....Seite 5
- Zusammenfassung .....Seite 10

## Vorbemerkung

Mit dieser technischen Information wollen wir den momentanen Stand der europäischen Putzmörtelnormung aufzeigen und verständlich machen. Dazu berichten wir im ersten Teil auch über Hintergründe, Grundlagen und Auswirkungen der neuen Situation.

Da zur Zeit in verschiedenen europäischen Gremien noch beraten, geplant und abgestimmt wird, ist dieser Stand schon bald überholt, möglicherweise schon beim Erscheinen. Trotzdem haben wir uns entschlossen, Sie mit dieser technischen Schrift zu informieren und uns gleichzeitig zum Ziel gesetzt, dass sobald

neuere Informationen vorliegen, Sie auf diesem Wege weiter auf dem Laufenden zu halten. Wir haben uns auch zum Ziel gesetzt die Verwirrung, die zur Zeit teilweise besteht, abzumildern und die wesentlichen Informationen für Verarbeiter und Anwender und damit für Sie als unsere Kunden verständlich und lesbar zu machen.

Der Weg nach Europa führt auch über Putzmörtelnormen. Wir bieten Ihnen hiermit in dieser ersten aktuellen Information an, Sie auf diesem Weg kompetent und verständlich zu begleiten.

## Warum europäische Normen?

### Die europäische Union und ihr Binnenmarkt

Ziel der europäischen Union ist die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes und die Gewährleistung des freien Verkehrs von

- Personen
- Zahlungen und
- Dienstleistungen
- **Waren**

Durch den freien Warenverkehr soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie erhöht werden. Die **wesentlichen Ziele** des „offenen“ Marktes und des freien Warenverkehrs innerhalb Europas sind:

- Die Erhöhung des Warenangebotes
- Beseitigung nationaler „Kartelle“
- Mehr Transparenz für Verbraucher
- Abschaffung „überzogener“ nationaler Standards bzw. Forderungen
- Preisanpassung zugunsten des Verbrauchers

Zu beachten ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass das Schutz- bzw. Sicherheitsniveau, dem Bauwerke genügen müssen, weiterhin in nationale Verantwortung fällt und nach wie vor durch das Bauordnungsrecht der Bundesländer geregelt wird. Das bedeutet, dass in vielen Fällen ein Produkt, das einer

europäischen Norm oder Zulassung entspricht und damit das CE-Kennzeichen trägt, zwar frei gehandelt nicht aber zwangsweise auch jederzeit eingesetzt bzw. eingebaut werden darf.

### Grundlagen des freien Warenverkehrs

Freier Warenverkehr innerhalb der Länder der europäischen Union ist nur möglich, wenn es europaweit einheitliche Vorschriften zu den Produkten und ihren Eigenschaften gibt. Um dies zu ermöglichen, wurde für den Bereich der Bauprodukte

die „*Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)*“ erlassen (**Bauproduktenrichtlinie**). Die zur Zeit aktuelle Fassung stammt vom September 2003.

### Die europäische Bauproduktenrichtlinie

Nach dieser Richtlinie dürfen nur Baustoffe in den Verkehr gebracht werden, wenn sie „brauchbar“ sind. In ihr werden sechs übergeordnete Anforderungen an Bauprodukte beschrieben bzw. vorgeschrieben.

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Nutzungssicherheit
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Die Bauproduktenrichtlinie fordert u. a., dass die Mitgliedstaaten der EU ihre nationalen Vorschriften so angleichen müssen, dass diese Anforderungen künftig erfüllt werden.

Zur Konkretisierung der rechtlichen Anforderungen stellt die Richtlinie auf technische Spezifikationen ab, d.h. auf **harmonisierte europäische Normen (EN)** und auf europäisch technische Zulassungen (ETA). Die Konformität eines Produktes mit den Normen oder Zulassungen wird durch die CE-Kennzeichnung belegt.

### Das nationale (deutsche) Bauproduktengesetz

In Deutschland ist die Bauproduktenrichtlinie durch das Bauproduktengesetz (BauPG) in der derzeit gültigen Fassung vom

28.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004, umgesetzt.

## Die übergeordneten Aufgaben der harmonisierten Europäischen Normen (EN)

Für alle EU Staaten werden in diesen EN Normen Anforderungen und Klassifizierungen vereinheitlicht.

### Den Produktnormen

liegen daher einheitliche Beschreibungen und Klassifizierungen im Hinblick auf die Gebrauchstauglichkeit und den Verwendungszweck zugrunde.

### In den Prüfnormen

werden einheitliche Vorschriften für die Prüfung und Produktionskontrolle festgeschrieben.

### Durch eine Konformitätsbescheinigung,

die der Hersteller des Produktes ausstellen muss, wird dann durch eine einheitliche Bescheinigung dokumentiert, dass das Produkt den Anforderungen der Normen genügt.

### Zusammenhänge im Überblick

<b>BPR</b>	Die europäische Bauproduktenrichtlinie (BPR) legt wesentliche Anforderungen an Bauwerke fest
<b>BauPG</b>	Das deutsche Bauproduktengesetz (BauPG) setzt die BPR national um und legt u. a. fest, dass nur Produkte mit CE-Kennzeichnung gehandelt werden dürfen
<b>EN Normen</b>	Europäische harmonisierte Produktnormen (EN Normen) mit Grenzwerten und der Klassifizierung bilden die Grundlage zur Verwendung des Produktes

### Konsequenzen der EN Normen

Mit der Einführung der europäischen Normen verlieren die nationalen (deutschen) Normen ihre Gültigkeit und müssen deshalb offiziell zurückgezogen werden.

Die Produkte die in den Geltungsbereich einer EN Norm fallen,

dürfen ab diesem Zeitpunkt nur noch gehandelt und verwendet werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen.

Selbstverständlich dürfen dann auch nur noch europäische Prüfnormen angewendet werden.

## Stand der europäischen Putznormung (Dez. 04)

### Derzeitiger Stand im Überblick

<b>EN 998-1</b>	<b>Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau</b> Teil 1: Putzmörtel wird am 1.2.2005 eingeführt
<b>DIN 18550</b>	Teil 1: Putz-Begriffe und -Anforderungen wird am 31.1.2005 zurückgezogen (Für Gipsputze gilt diese Norm jedoch noch vorübergehend) Teil 2: Putz-Ausführung – wird am 31.1.2005 zurückgezogen Teil 3: Putz-Wärmedämmputzsysteme – wird am 31.1.2005 zurückgezogen Teil 4: Leichtputze-Ausführung – wird am 31.1.2005 zurückgezogen
<b>DIN V 18550</b>	(Stand November 2004) Putz- und Putzsysteme-Ausführung – wird voraussichtlich am 1.2.2005 eingeführt
<b>DIN 18558</b>	Kunstharzputze-Begriffe, Anforderungen, Ausführung – gilt weiterhin
<b>EN 13924</b>	<b>Teile 1 und 2</b> (Stand November 2004) Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen sind noch nicht verabschiedet bzw. fertiggestellt

### Anmerkung zur derzeitigen Situation (Dez. 04)

Die europäische Norm **DIN EN 998-1** „Mörtel für Mauerwerk- Putzmörtel“ wird am 1. Februar 2005 eingeführt. Die bis dahin laufende Koexistenzphase mit **DIN 18550** „Putz“ ist dann unwiderruflich zu Ende. Es gilt dann nur noch die neue europäische Norm.

Diese Norm gilt jedoch nicht für Gipsputze. Da für diese noch keine europäische Norm eingeführt wurde, wird **DIN 18550** nicht komplett zurückgezogen. Sie bleibt für Putze, deren Hauptbindemittel aus Gips besteht, bis auf Weiteres gültig. Auch **DIN 18558** „Kunstharzputze“ bleibt weiterhin gültig, da es hierfür bis heute ebenfalls noch keine EN Norm gibt. Für den Anwender bzw. Verarbeiter ist der momentane Stand der Stoffnormen, in denen die Anforderungen an die Produkte beschrieben werden, nicht komplett überschaubar und teilweise unverständlich.

Im Bereich der Anwendungsnormen, also dort wo die Anwendung und Ausführung beschrieben werden, ist die Situation noch wesentlich komplizierter, da bis heute noch keine dieser Normen eingeführt wurde. So steht bis jetzt noch nicht fest, ob und wann die europäischen Ausführungsnormen **DIN EN 13 914** Teile 1 und 2 „Zubereitung und Ausführung von Innen- und Aussenputzen“ verabschiedet und eingeführt werden. Um diese Unsicherheiten national zumindest vorübergehend zu beseitigen, wurde zusätzlich vom deutschen Putznormenausschuss eine nationale „Restnorm“ **DIN V 18 550** erarbeitet. Der Inhalt wurde im November 2004 verabschiedet und liegt nun beim DIN (Deutsches Institut für Normung). Es ist vorgesehen diese Restnorm ebenfalls zum 1. Februar 2005 einzuführen, ob dies gelingt ist aber aus jetziger Sicht noch nicht sicher.

## EN 998-1 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau Teil 1: Putzmörtel

Ganz sicher wird diese europäische Norm zum 1. Februar 2005 eingeführt und ist ab dann in vollem Umfang gültig. Dass sie kein vollwertiger Ersatz für die bisherigen deutschen Putznormen ist,

wurde bereits in Vorbeschriebenem erläutert. Wir müssen uns daher möglicherweise auf eine weiterhin mehr oder weniger lange Zeit der Unsicherheit und der „Verwirrung“ einstellen.

### Inhalt EN 998-1: 2003 (D)

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Anwendungsbereiche</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Normative Verweisungen</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Begriffe und Abkürzungen</b> .....	<b>5</b>
<b>4 Ausgangsstoffe</b> .....	<b>8</b>
<b>5 Anforderungen</b> .....	<b>8</b>
<b>5.1 Allgemeines</b> .....	<b>8</b>
<b>5.2 Eigenschaften des Festmörtels</b> .....	<b>8</b>
<b>5.3 Eigenschaften des Frischmörtels</b> .....	<b>12</b>
<b>5.4 Mischen auf der Baustelle</b> .....	<b>12</b>
<b>6 Bezeichnung von Putzmörtel</b> .....	<b>12</b>
<b>7 Kennzeichnung von Etikettierung</b> .....	<b>12</b>
<b>8 Konformitätsbewertung</b> .....	<b>12</b>
<b>8.1 Allgemeines</b> .....	<b>13</b>
<b>8.2 Erstprüfung</b> .....	<b>13</b>
<b>8.3 Werkseigene Produktionskontrolle</b> .....	<b>13</b>
<b>Anhang A (normativ) Probenahme für die Europäische Norm, die die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinien betreffen</b> .....	<b>16</b>
<b>Literaturhinweis</b> .....	<b>21</b>

### Die wesentlichen Regelungen der EN 998-1

Im Nachfolgenden werden daher nur die wesentlichen Inhalte dieser EN Norm beschrieben. Sobald sich sichere neue

Regelungen ergeben und eingeführt werden, wird diese Information ergänzt und den Interessierten zur Verfügung gestellt.

## 1. Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für im Werk hergestellten **Putzmörtel aus anorganischen Bindemitteln**, die als Außenputz und als Innenputz verwendet werden. Sie enthält Definitionen und Leistungsanforderungen.

Diese Norm gilt nicht für Mörtel deren Hauptbindemittel Gips ist. *(Wenn Gips das aktive Grundbindemittel ist, wird der Mörtel durch DIN EN 13 279 abgedeckt. Diese Norm ist jedoch noch*

*in Bearbeitung, wann sie eingeführt wird, ist zur Zeit nicht sicher bekannt.)*

Brandschutzmörtel und Akkustikputzmörtel sowie Spezialmörtel, Ausgleichsmassen, Anstriche, Beschichtungen, organische (Kunstharz-) Putze und vorgefertigte Elemente sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Norm.

## 2. Normative Verweisungen

Hier wird auf mit geltende Normen und auf gültige Prüfverfahren hingewiesen. Vor allem wird auf die neuen europäischen Prüf-

normen der Reihe EN 1015 hingewiesen, welche die alten Normen der Reihe DIN 18555 ablösen.

## 3. Begriffe und Abkürzungen

In diesem Abschnitt werden Begriffe und Abkürzungen definiert. Hier sind nun zum ersten Mal europaweit gültige Beschreibungen aufgeführt und geregelt.

Hier wird u. a. zwischen 6 verschiedenen Putzmörteln nach der Eigenschaft oder dem Verwendungszweck unterschieden.

## Abkürzungen für verschiedene Mörtelarten

Bezeichnung	Abk.	Englischer Begriff
Normalputzmörtel	GP	General Purpose Mortar
Leichtputzmörtel	LP	Light Weight Mortar
Edelputzmörtel	CR	Coloured Render
Einlagenputzmörtel für Außen	OC	One Coat Mortar
Sanierputzmörtel	R	Renovation Mortar
Wärmedämmputzmörtel	T	Thermal Mortar

Tabelle 1

## 4. Ausgangsstoffe

Dieser eher allgemein gehaltene Abschnitt ist nur für den Produzenten von Bedeutung. Hier wird beschrieben, dass

der Hersteller die zur Fertigung des Produktes notwendigen Ausgangsstoffe in geeigneter Weise aussuchen und prüfen muss.

## 5. Anforderungen

Wesentlich und teilweise auch anders als bisher sind hier die Eigenschaften von Festmörteln beschrieben bzw. klassifiziert.

In Tabelle 2 sind diese Eigenschaften, die Kategorien und die zugeordneten Werte enthalten.

**Klassifizierung der Festmörteleigenschaften**

Eigenschaften	Kategorien	Werte
Druckfestigkeit nach 28 Tagen	CS I	0,4 - 2,5 N/mm <sup>2</sup>
	CS II	1,5 - 5,0 N/mm <sup>2</sup>
	CS III	3,5 - 7,5 N/mm <sup>2</sup>
	CS IV	≥ 6 N/mm <sup>2</sup>
Kapillare Wasseraufnahme	W 0	Nicht festgelegt
	W 1	$c \leq 0,4 \text{ kg/m}^2 \text{ min}^{0,5}$
	W 2	$c \leq 0,2 \text{ kg/m}^2 \text{ min}^{0,5}$
Wärmeleitfähigkeit	T 1	≤ 0,1 W/mK
	T 2	≤ 0,2 W/mK

Tabelle 2

**Druckfestigkeit**

Besonders auffällig ist, dass im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen der DIN 18550 die Druckfestigkeit nicht mehr nur durch einen Mindestwert, sondern durch einen oberen und un-

teren Grenzwert festgelegt wird. Die Einteilung erfolgt in Kategorien, nicht mehr in Mörtelgruppen.

**Vergleich Druckfestigkeit neu – alt**

Eigenschaften	Kategorien	Werte	DIN 18550 alt	
Druckfestigkeit nach 28 Tagen	CS I	0,4 - 2,5 N/mm <sup>2</sup>	P Ic	> 1,0 N/mm <sup>2</sup>
	CS II	1,5 - 5,0 N/mm <sup>2</sup>	P II	> 2,5 N/mm <sup>2</sup>
	CS III	3,5 - 7,5 N/mm <sup>2</sup>	P III	> 10 N/mm <sup>2</sup>
	CS IV	≥ 6 N/mm <sup>2</sup>		

Tabelle 3

**Kapillare Wasseraufnahme**

Hier wird ähnlich wie bisher in 3 Kategorien unterschieden. Allerdings ist zu beachten, dass sowohl das zugrunde liegende Prüfverfahren als auch die Werte nicht mit dem „Alten“ übereinstimmen. Es wird wohl erst im Laufe der Zeit ein Gefühl für die Werte entstehen, denn die bisherigen Kenngrößen haben sich zu

sehr in den Köpfen eingepägt. Aus diesem Grund wird zur Zeit versucht zumindest bei dem Prüfverfahren einen Rückwärtsgang einzulegen, so dass es künftig möglich sein wird, zwischen den Verfahren zu wählen.

**Wärmeleitfähigkeit**

Die Angaben der Tabelle gelten für Wärmedämmputze. Hier wird künftig in die Klassen T1 und T2 eingeteilt. Weil die bisher verwendeten Wärmedämmputze in Deutschland in der Regel eine Wärmeleitfähigkeit von 0,07 W/(m·K) aufwiesen und dieser Wert auch den Berechnungen zugrunde gelegt wer-

den konnte, ist die Regelung aus der neuen Norm unbefriedigend und für unsere Verhältnisse nicht ausreichend. Es ist daher vorgesehen, diesen Umstand in DIN V 18550 in Verbindung mit einer Zulassung zu „heilen“, so dass es auch künftig möglich sein wird, den „altbewährten“ Wärmedämmputz anzuwenden.

**Zusammenfassung der Anforderungen an Festmörtel**

Aus Tabelle 2 von DIN EN 998-1 (siehe Anlage) sind die Anforderungen an die unterschiedlichen Mörtel bezüglich des Festmörtels zu entnehmen. Hier sind die Eigenschaften, die für den jeweiligen Verwendungszweck und/oder die Produktart von Bedeutung sind, angegeben. In dieser Tabelle sind auch im Grunde genommen die einzigen Anforderungen vorgegeben, die eingehalten bzw. angegeben werden müssen. Die jeweiligen Eigenschaften werden vom Hersteller bei einer „internen“ Erstprüfung ermittelt und danach deklariert. Die Konformitätskriterien zur Bewertung der laufenden Produktion sind dann nur noch innerhalb der werkseigenen Produktionskontrolle festzulegen bzw. einzuhalten.

Eine **Fremdüberwachung** ist daher in Zukunft **nicht mehr vorgesehen** bzw. von der Norm aus vorgeschrieben. Das bedeutet für den Hersteller künftig ein hohes Maß an Eigenverantwortung und für den Anwender und Verarbeiter ein noch höheres Maß an Vertrauen gegenüber seinem Lieferanten. Die SCHWENK Putztechnik wird neben der Eigenüberwachung aber auch künftig sich einer **freiwilligen Güteüberwachung** unterwerfen und somit den bisherigen Qualitätsstandard und Qualitätsnachweis beibehalten. Auch weiterhin können daher objektive **Überwachungsberichte** und **Prüfzeugnisse** als Nachweis für die gleichmäßig hohe und gleich bleibende Qualität zu Verfügung gestellt werden.

**6. Bezeichnung von Putzmörteln**

Die Bezeichnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- Nummer, Titel und Ausgabedatum der Norm
- Produktname und/oder Mörtelart
- Name des Herstellers
- Herstellungsdatum oder entsprechender Code

**7. Kennzeichnung und Etikettierung**

Die Bezeichnung nach Abschnitt 6 ist auf der Verpackung oder sonstigen Begleitinformationen wie Lieferschein oder Datenblatt anzugeben. Darüber hinaus muss eine CE-Kennzeichnung erfolgen.

Durch diese wird dokumentiert, dass das Produkt die entsprechenden Anforderungen der Norm erfüllt und die angegebenen Werte durch den Hersteller auch garantiert bzw. sichergestellt werden.

**CE-Kennzeichnung am Beispiel von Normalputzmörtel**

	
SCHWENK Putztechnik GmbH & Co. KG Hindenburgring 15 • D - 89077 Ulm	
<b>04</b>	
<b>EN 998-1</b> Normalputzmörtel CS II für innen und außen	
Brandverhalten	A 1
Wasseraufnahme	W 0
Wasserdampfdurchlässigkeit $\mu$	$\leq 25$
Haftzugfestigkeit	$\leq 0,08$ N/mm (bei Bruchbild A, B oder C)
Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, dry}$	$\leq 0,83$ W/(m·K) für P=50 % $\leq 0,93$ W/(m·K) für P=90 % (Tabellenwert nach EN 1745)
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand)	NPD


8. Konformitätsbewertung

Wie bereits weiter oben erwähnt, muss der **Hersteller** (oder sein Vertreter) **für sein Produkt die Übereinstimmung mit dieser europäischen Norm nachweisen**, indem er sowohl eine Erstprüfung des Produktes als auch eine werkseigene Produktionskontrolle selbst durchführt. D. h. neben der reinen Produktprü-

fung muss das Produktionsverfahren einschließlich der eingehenden Materialien und der Herstellungsprozess sowie das Endprodukt zusätzlich geprüft werden. Auch eine Rückverfolgbarkeit der Materialien muss sichergestellt werden.

**EG – KONFORMITÄTSERKLÄRUNG**  
gemäß Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG)

Der Hersteller: **Schwenk Putztechnik GmbH & Co. KG**  
Hindenburgring 15  
89077 Ulm



*Baustoffe fürs Leben*

bestätigt, dass die Bauprodukte

**Putzmörtel**

hergestellt in den Werken:

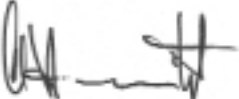
<p><b>Allmendingen (01)</b> Fabrikstr. 45 D-89604 Allmendingen</p> <p><b>Eigeltingen (05)</b> Großer Felsen 1 D-78253 Eigeltingen</p> <p><b>Gräfenberg (09)</b> Egloffsteiner Str. 22 D-91322 Gräfenberg</p>	<p><b>Karlstadt (03)</b> Laudenbacher Weg 5 D-97753 Karlstadt</p> <p><b>Schreiersgrün (06)</b> Eicher Str. 64c D-08223 Schreiersgrün</p> <p><b>Eggenstein (10)</b> Dieselstr. 1a D-76344 Eggenstein</p>	<p><b>Bernburg (04)</b> Allenburger Chaussee 3 D-06406 Bernburg</p> <p><b>Wittislingen (08)</b> Römerstr. 30 D-89426 Wittislingen</p>
--	---	---

den Bestimmungen der EN 998-1:2003-04 entsprechen und die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA 1 der Norm erfüllt sind.

Die Bewertung der Konformität wurde nach Anhang ZA 2 der EN 998-1:2003-04 vorgenommen.

Die Putzmörtel unterliegen der werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 998-1:2003-04.

Ulm, 01.12.2004



Ulrich Steinkochner, Leiter Anwendungstechnik

Anhang ZA. 1

Dieser Anhang gibt die Bedingungen für die CE-Kennzeichnung von Putzmörteln und für die angegebenen Verwendungszwecke an. Der Anwendungsbereich dieses Anhangs ist in der Tabelle ZA.1 festgelegt. (Siehe Anlage)

Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen erzielt ist muss der Hersteller eine Konformitätserklärung als notwendige Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung ausstellen und aufbewahren.

## Zusammenfassung

Damit im europäischen Wirtschaftsraum Bauprodukte frei gehandelt werden können und keine nationalen Eigenheiten den Einsatz solcher Produkte von vorne herein in Frage stellen oder gar unmöglich machen, wurden Anforderungen in Form von Richtlinien und Gesetzen erstellt. EN Normen setzen diese Regelungen, in diesem Fall von Mörteln, für ganz Europa um. Die EN Normen sind daher in allen Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft gleich und setzen alte nationale Normen außer Kraft.

Die für einen Teil der Putze zugrunde liegende DIN EN 998-1 wird am 1. Februar 2005 eingeführt.

Wann eine europäische Norm für Gipsputze und für Kunstharzputze, die in DIN EN 998-1 nicht geregelt sind, kommt, ist zur Zeit noch nicht sicher abzusehen. Bis dahin bleiben die „alten“

Normen DIN 18550 teilweise, sowie DIN 18558 in vollem Umfang gültig.

Europäische Verarbeitungsnormen sind für Innen- und Außenputze bereits erstellt, aber noch nicht endgültig verabschiedet. Damit steht zur Zeit noch nicht fest, wann diese Normen eingeführt werden.

Der deutsche Normenausschuss hat deshalb eine nationale Verarbeitungsnorm DIN V 18550 erarbeitet und das DIN gebeten, diese umgehend einzuführen, damit für Anwender und Verarbeiter zumindest in einer vorübergehenden Phase Orientierung gegeben ist.

Sobald weitere Tatsachen vorliegen die wichtig sind, wird die SCHWENK Putztechnik weiter berichten und informieren.

### Fazit für unsere Kunden

- **SCHWENK Putztechnik hält hohes Qualitätsniveau bei Eigen- und Fremdüberwachung sind weiterhin selbstverständlich**

Die SCHWENK Putztechnik wird ihr hohes Qualitätsniveau in jedem Fall beibehalten. Da das CE-Zeichen kein Qualitätszeichen ist, sondern nur Voraussetzung dafür ist, dass das jeweilige Produkt in den Verkehr gebracht werden darf, werden wir uns auch künftig einer Qualitätssicherung durch einen Fremdüberwacher freiwillig unterwerfen.

Wir können somit jederzeit nicht nur beste Verarbeitungseigenschaften, sondern auch die Einhaltung höchster Qualität unserer Produkte garantieren.

- **In einer langen Übergangszeit geben wir auch noch die alten Bezeichnungen an**

In einer genügend langen Übergangszeit werden wir sowohl auf der Verpackung unserer Produkte selbst, als auch auf den

technischen Merkblättern dafür sorgen, dass unsere Kunden bestens informiert sind und deshalb auch noch die „altbewährten“ Bezeichnungen und Gruppierungen mit angeben. Dadurch wird Altes und Neues gemeinsam sichtbar gemacht und dient somit einem besseren Verständnis.

- **Mit aktuellen Informationen werden wir Sie weiterhin auf dem Laufenden halten**

Der Berg hat gekreist und heraus kam bis jetzt wenig, eher in gewissem Maße Verwirrung.

Wir werden Sie deshalb weiter verstärkt informieren und hoffen, dass es vorerst gelungen ist, Ihnen ein Stück Sicherheit mit auf den europäischen Weg zu geben.

Gerne sind wir bereit, Ihre persönlichen Fragen auch direkt zu beantworten. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Bauberatung unserer Vertriebsbüros.

EN 998-1:2003 (D)

Tabelle 2 — Zusammenfassung der Anforderungen an Festmörtel

Nr.	Prüfparameter	Prüfverfahren	Normalputz- mörtel	Leichtputz- mörtel	Edelputz- mörtel	Einlagenputz- mörtel für außen	Sanierputz- mörtel	Wärme- dämmputz- mörtel
L1	Trockenrohichte (kg/m <sup>3</sup> )	EN 1015-10	Deklarierter Bereich der Werte	Deklarierter Bereich der Werte ≤ 1 300kg/m <sup>3</sup>	Deklarierter Bereich der Werte	Deklarierter Bereich der Werte	Deklarierter Bereich der Werte	Deklarierter Bereich der Werte
L2	Druckfestigkeit (Kategorien)	EN 1015-11 <sup>a</sup>	CS I bis CS IV	CS I bis CS III	CS I bis CS IV	CS I bis CS IV	CS II	CS I bis CS II
L3	Haftzugfestigkeit (N/mm <sup>2</sup> und Bruchbild A, B oder C)	EN 1015-12	≥ deklarierter Wert und Bruchbild	≥ deklarierter Wert und Bruchbild	≥ deklarierter Wert und Bruchbild	—	≥ deklarierter Wert und Bruchbild	≥ deklarierter Wert und Bruchbild
L4	Haftzugfestigkeit nach der Bewitterung (N/mm <sup>2</sup> und Bruchbild A, B oder C)	EN 1015-21	—	—	—	deklarierter Wert und Bruchbild	—	—
L5	Kapillare Wasseraufnahme (Kategorien) (für Mörtel zur Verwendung in Außenbauteilen)	EN 1015-18	W 0 bis W 2	W 0 bis W 2	W 0 bis W 2	W 1 bis W 2	≥ 0,3 kg/m <sup>2</sup> nach 24 h	W 1
L6	Wassereindringung nach der Prüfung der Wasseraufnahme (in mm)	EN 1015-18	—	—	—	—	≤ 5 mm	—
L7	Wasserdurchlässigkeit auf bestimmten Untergründen nach der Bewitterung (ml/cm <sup>2</sup> nach 48 h)	EN 1015-21	—	—	—	≤ 1 ml/cm <sup>2</sup> nach 48 h	—	—
L8	Koeffizient der Wasserdampfdurchlässigkeit (μ) (für Mörtel zur Verwendung in Außenbauteilen)	EN 1015-19 <sup>a, b</sup>	≤ deklarierter Wert	≤ deklarierter Wert	≤ deklarierter Wert	≤ deklarierter Wert	≤ 15	≤ 15
L9	Wärmeleitfähigkeit (W/m×K) (für Mörtel zur Verwendung in Bauteilen, an die wärmeschutztechnische Anforderungen gestellt werden)	EN 1745:2002, Tabelle A.12	Tabellenwert	Tabellenwert	Tabellenwert	Tabellenwert	Tabellenwert	—
L10		EN 1745:2002, 4.2.2	—	—	—	—	—	T 1: ≤ 0,10 T 2: ≤ 0,20

Tabelle 2 (fortgesetzt)

Nr.	Prüfparameter	Prüfverfahren	Normalputz- mörtel	Leichtputz- mörtel	Edelputz- mörtel	Einlagenputz- mörtel für außen	Sanierputz- mörtel	Wärme- dämmputz- mörtel
L11	Brandverhalten (Klasse)	EN 1305-1	Nach 5.2.2 anzugeben					
L12	Dauerhaftigkeit	—	Nach 5.2.3 anzugeben					
	<p><sup>a</sup> Zur Bestimmung der Lagerbedingungen ist der Luftkalkgehalt als Calciumhydroxid Ca(OH)<sub>2</sub> zu berechnen.</p> <p><sup>b</sup> Im Gegensatz zum Prüfverfahren nach EN 1015-19, mit dem der Feuchtedurchlasskoeffizient <math>\Lambda</math> (in kg/m<sup>2</sup>·s·Pa) bestimmt wird, wird in dieser Norm der Wasserdampf-Diffusionsleitkoeffizient <math>\mu</math> ermittelt.</p> <p>Die Berechnung von <math>\mu</math> aus <math>\Lambda</math> erfolgt nach der folgenden Gleichung: <math>\mu = \frac{1,94 \cdot 10^{-10}}{\Lambda}</math></p> <p>Dabei entspricht <math>1,94 \cdot 10^{-10}</math> dem Wasserdampfdiffusionsfaktor in Luft bei 20 °C und 101 325 Pa Atmosphärendruck.</p>							